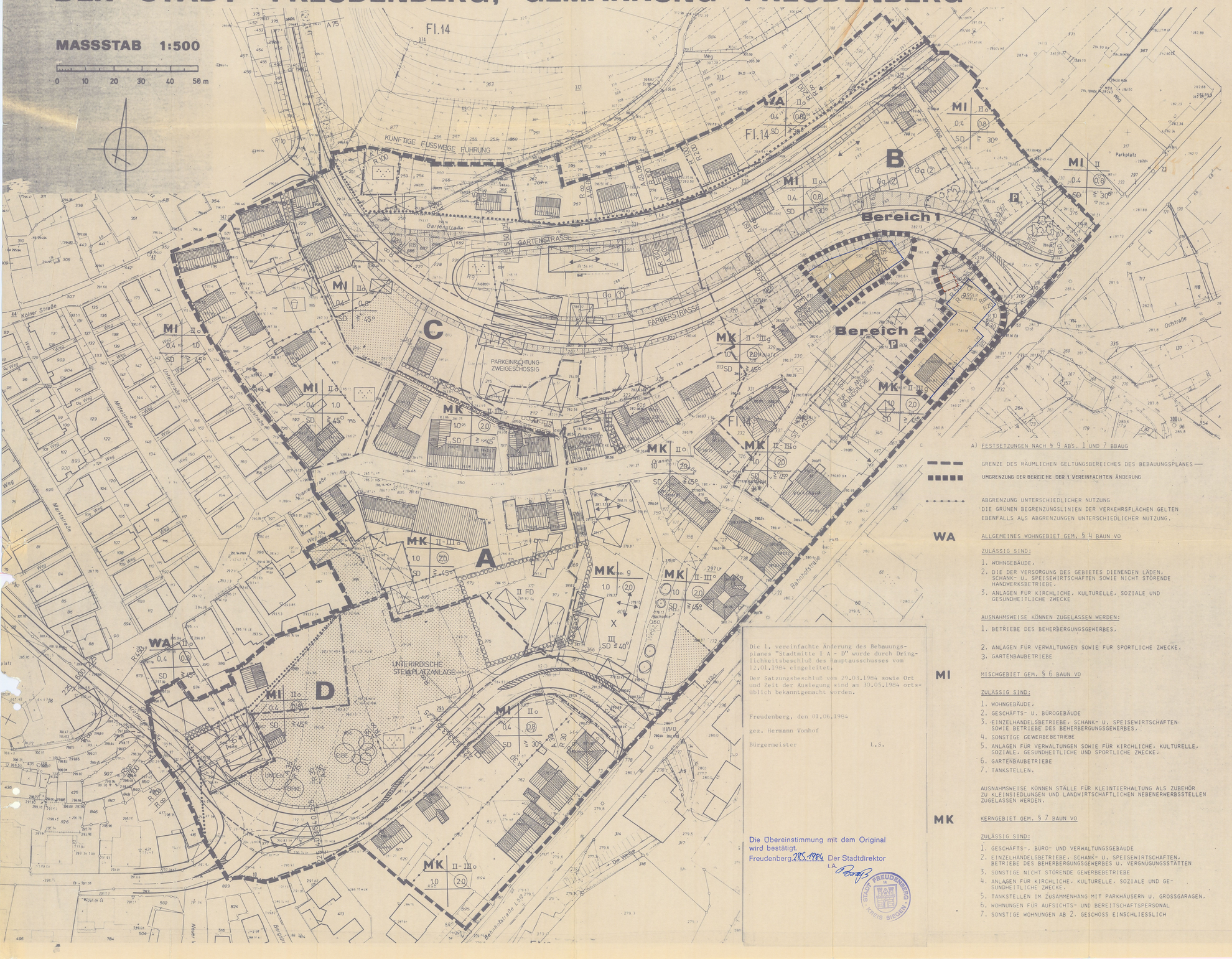
AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG (GO) FÜR DAS LAND NORDRHEIN WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 1.10.1979 (GV NW 1979 S.549), DER §§ 10 u. 13 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), HAT DER RAT DER STADT FREUDENBERG IN SEINER SITZUNG AM 20. MÄRZ 1984 DIE FESTSETZUNGEN DER ERSTEN VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 43 „STADTMITTE I, TEILE A-D" NACH DEM BUNDESBAUGESETZ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

1. VEREINFACHTE AENDERUNG DES

BEBAUUNGSPLAN NR. 43 »STADTMITTE I, TEILE A, B, C, D« DER STADT FREUDENBERG, GEMARKUNG FREUDENBERG

MASSSTAB 1:500

0 10 20 30 40 50 m



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Stadtmitte I A - D" wurde durch Dringlichkeitsbeschluß des Hauptausschusses vom 12.01.1984 eingeleitet.

Der Satzungsbeschluß vom 29.03.1984 sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 30.05.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Freudenberg, den 01.06.1984

gez. Hermann Vomhof

Bürgermeister L.S.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bestätigt.
Freudenberg, 29.5.1984 Der Stadtdirektor
I.A. Bodtz

STADT FREUDENBERG KREIS SIEGEN

AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN:

1. TANKSTELLEN, DIE NICHT UNTER O.A. NR. 5 FALLEN
2. WOHNUNGEN, DIE NICHT UNTER O.A. NR. 6 UND 7 FALLEN

x — BEI DER MIT "x" GEKENNZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SIND IM UNTER- UND ERDGESCHOSS NUR STELLPLÄTZE, LAGER- UND GESCHÄFTSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
DIE DACHFLÄCHE DER ZULÄSSIGEN II-GESCHOSSIGEN BAUWEISE DARF EINE HÖHE VON 287,50 M ÜBER N.N. NICHT ÜBERSCHREITEN.

BAUGRENZE - GLEICHZEITIG ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

WA MI MK — ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 BAUO NW SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NUR ALS AUSNAHME ZULÄSSIG. DAS GLEICHE GILT AUCH FÜR BAULICHE ANLAGEN (GARAGEN U.A.), SOWEIT SIE NACH LANDESBAURECHT IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN (§ 23 ABS. 5 BAUN VO),

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTFLÄCHEN)

SICHTFLÄCHEN SIND OBERHALB EINERHÖHE VON 60 CM - VOM FAHRBAHNRAND GEMESSEN - VON SICHTHINDERNISSEN FREIZUHALTEN.

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNTEN DER ALLGEMEINHEIT.

(III) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
II-III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (MINDEST- U. HÖCHSTGRENZE)
0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
(0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
o — OFFENE BAUWEISE
g — GESCHLOSSENE BAUWEISE

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND.

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
GEHWEG
FAHRWEG
366,00 HÖHENPUNKT
GEHWEG
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
} VERKEHRSFLÄCHE

FUSSGÄNGERBEREICH

FUSSGÄNGERZONE (FUSSWEG)

P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

St — FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE - FÜR DIE ANLIEGERGRUNDSTÜCKE

Ga — FLÄCHEN FÜR GARAGEN
① FÜR DIE EHEM. EIGENTÜMER ZWISCHEN KRÖTTORFER- UND NEUER FARBERSTRASSE
② FÜR DIE EHEM. EIGENTÜMER ZWISCHEN BAHNHOFSTRASSE UND FARBERSTRASSE

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN — UMFORMERSTATION

ÖFFENTLICHE GRUNFLÄCHE — PARKANLAGEN
PRIVATE GRÜNFLÄCHE — KINDERSPIELPLATZ FÜR KLEINKINDER

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

A) FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 UND 7 BBAUG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

UMGRENZUNG DER BEREICHE DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
DIE GRÜNEN BEGRENZUNGSLINIEN DER VERKEHRSFLÄCHEN GELTEN EBENFALLS ALS ABGRENZUNGEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG.

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUN VO

ZULÄSSIG SIND:

1. WOHNGEBÄUDE,
2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- U. SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE,
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE

AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN:

1. BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES,
2. ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR SPORTLICHE ZWECKE,
3. GARTENBAUBETRIEBE

MI MISCHGEBIET GEM. § 6 BAUN VO

ZULÄSSIG SIND:

1. WOHNGEBÄUDE,
2. GESCHÄFTS- U. BÜROGEBÄUDE
3. EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- U. SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES,
4. SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE
5. ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE,
6. GARTENBAUBETRIEBE
7. TANKSTELLEN,

AUSNAHMSWEISE KÖNNEN STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN ZUGELASSEN WERDEN.

MK KERNGEBIET GEM. § 7 BAUN VO

ZULÄSSIG SIND:

1. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE
2. EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- U. SPEISEWIRTSCHAFTEN, BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES U. VERGNÜGUNGSSTÄTTEN
3. SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE
4. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE,
5. TANKSTELLEN IM ZUSAMMENHANG MIT PARKHÄUSERN U. GROSSGARAGEN,
6. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONAL
7. SONSTIGE WOHNUNGEN AB 2. GESCHOSS EINSCHLIESSLICH

B) GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 BAUO NW

SD — IN DEM MIT SD GEKENNZEICHNETEN GEBIET SIND NUR SATTELDÄCHER ZULÄSSIG.

FD — IN DEM MIT FD GEKENNZEICHNETEN GEBIET SIND NUR FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.

≧ 45° — ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG

HAUPTFIRSTRICHTUNG

DAS FESTGESETZTE FLACHDACH DER MIT "x" GEKENNZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST ZU BEGRÜNEN, SOWEIT SIE NICHT FÜR DEN FUSSGÄNGERVERKEHR BENÖTIGT WIRD.

DIE DACHFLÄCHE DER FESTGESETZTEN UNTERIRDISCHEN STELLPLATZANLAGE IST ZU BEGRÜNEN.

C) NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

WASSERFLÄCHE (DIE WEIBE, DER SEELBACH)
ABGRENZUNG DER GESTALTUNGSSATZUNG "ALTER FLECKEN" (GEBIET II)
ABGRENZUNG DES FÖRMLICH FESTGELEGTEN SANIERUNGSGEBIETES (§ 10 STBAUFG)
ABGRENZUNG DES KURGEBIETES

D) SONSTIGE DARSTELLUNGEN (ZEICHENERKLÄRUNG OHNE SATZUNGSCHARAKTER)

DENKMALWERTE BZW. ZU ERHALTENDE GEBÄUDE U. BAULICHE ANLAGEN

ZU BESEITIGENDE GEBÄUDE (§ 10 ABS. 1 U. 2 STBAUFG)

ABGRENZUNG DER TEILPLANE A, B, C U D

370 — HÖHENSCHICHTLINIEN
280,55 — HÖHENPUNKTE

GRUNDSTÜCKSGRENZEN UND VORHANDENE GRENZSTEINE

VORHANDENE GEBÄUDE

E) INKRAFTTRETEN

Diese 1. Änderungssatzung wird mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

FREUDENBERG, DEN 29.3.1984

gez. Hermann Vomhof BÜRGERMEISTER
gez. H. Hafer RATSMITGLIED
gez. W. Klaas SCHRIFTFÜHRER

1. vereinf. Änderg. Band